

**Satzung  
des  
Sportfischerverein Elsfleth e.V.  
von 1961**



**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen " Sportfischerverein Elsfleth e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg) unter der Nr. VR100066 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Elsfleth.  
Der Verein wurde am 17.04.1961 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.  
Der Verein ist Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist es innerhalb seines Vereinsgebietes und unter Einhaltung der Angelordnung die Sportfischerei und den Naturschutz zu pflegen und zu fördern, die Gewässer zu hegen, sowie das Jugendwesen zu fördern.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Grundsätze der Angelordnung sowie den Vereinszweck ausdrücklich anerkennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt bedarf der Schriftform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die Angelordnung gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Jahreshauptversammlung zu verlesen.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

**§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

**§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, maximal aber aus fünf Personen. Gewählt werden somit mindestens

- a) der 1. Vorsitzende und
- b) der 2. Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten, dieser wiederum vertreten durch den 2. Vorsitzenden.

**§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des

Ausgeschiedenen.

## § 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden in Textform (auch über „Social Media“) einberufen werden. Die Vorstandssitzungen können in Präsenz, „Online“ (Bild- und Tonübertragung) oder in hybrider Form durchgeführt werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch

- im Wege des „Umlaufs“ in Textform
- oder fernmündlich gefasst werden, wenn dessen schriftliche Fixierung unverzüglich nachgeholt wird

und wenn alle Vorstandsmitglieder in Textform ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 10 Die Jahreshauptversammlung

In der Jahreshauptversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.

## § 11 Die Einberufung der Jahreshauptversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladung in Textform (auch über „Social Media“) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

## § 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist ein solcher noch nicht benannt, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung (z.B. einzeln, gesondert; mit Handzeichen, geheim) bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Jahreshauptversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung oder Neufassung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes oder des Vereinsnamens) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Jahreshauptversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## § 14 Außerordentliche Jahreshauptversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Jahreshauptversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

## § 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Jahreshauptversammlung nichts anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Anglerverband Niedersachsen der es unmittelbar und ausschließlich für jugendfördernde Zwecke im Sinne der anglerischen Jugendförderung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 06.06.2024 errichtet (verabschiedet).

Elsfleth, 06.06.2024 bei Gründung:

**Unterschriften des Vorstandes**